

KKR - SonderNews SEPA (Single Euro Payments Area)

Möglicherweise haben Sie schon davon gehört oder gelesen, dass es im Euro-Zahlungsverkehr zwischen den jetzt 28 EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und die Schweiz bald keine Landesgrenzen mehr geben wird. Denn der bargeldlose Zahlungsverkehr wird ab dem 01.02.2014 durch SEPA im europäischen Binnenmarkt vereinheitlicht. Dieser einheitliche Zahlungsverkehrstandard bei Zahlungen in Euro ist dann für alle Unternehmen und Privatleute bindend.

Die Vorteile von SEPA sind neben einem einheitlichen europäischen Format im Zahlungsverkehr die Verkürzung von Ausführungsfristen, besonders bei Zahlungen ins Ausland sowie einheitliche Rechtsformen in Europa.

Für Privatleute gibt es noch einen Aufschub bis zum 01.02.2016, so dass hier, wie gewohnt, die Kontonummer und die Bankleitzahl verwendet werden können. Für Unternehmer besteht jedoch zum 01.02.2014 die Pflicht zur Einführung des SEPA-Systems. Alle können bereits jetzt schon freiwillig SEPA anwenden.

Im SEPA-System gibt es nun einige neue Bezeichnungen, die wir wie folgt erläutern wollen:

BIC (Bank Identifier Code)

Die BIC ist im Zahlungsverkehr auch schon bekannt als Swift-Code und identifiziert die entsprechende Bank. Die BIC besteht aus mindestens 8 Stellen, wovon die ersten 4 Stellen die Bank bezeichnen, danach folgt der 2stellige Ländercode (für Deutschland DE) und dann eine 2stellige Orts-/Regionsangabe. Optional kann die BIC auf 11 Stellen erweitert werden, wobei die letzten drei Stellen optional als Code für eine Filiale genutzt werden können.

IBAN (International Bank Account Number)

Die IBAN besteht aus 22 Stellen. Die meisten Stellen sind uns allen wohlbekannt. neu sind die erste und zweite Stelle Ländercode (DE für Deutschland) und die dritte und vierte Stelle stellt eine Prüfziffer dar. Danach folgt 7stellig die bekannte Bankleitzahl und die letzten 10 Stellen sind für Ihre Kontonummer vorgesehen. Ist die Kontonummer kürzer als 10 Stellen, werden Nullen der Kontonummer vorangestellt.

Gläubigeridentifikationsnummer

Mit dieser Kennziffer identifiziert sich der Zahlungsempfänger der Bank gegenüber. Die Gläubigeridentifikationsnummer kann auf Antrag über www.glaebiger-id.bundesbank.de oder www.bundesbank.de durch Sie selbst beantragt werden. Die Beantragung ist relativ einfach. Die Nummer wird Ihnen zur Zeit innerhalb weniger Tage übermittelt. Ob dies besonders zu Anfang 2014 noch so schnell möglich ist, bleibt abzuwarten.

Mandat im Zusammenhang mit SEPA

Die Bezeichnung "Mandat" im Zusammenhang mit SEPA kennzeichnet nur, dass das entsprechende Lastschriftverfahren vereinbart wurde.

Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenznummer wird einmalig für jeden Kunden/Mandanten/Patienten vergeben und ermöglicht eine direkte Zuordnung der Zahlung zum Zahlungspflichtigen. Die Mandatsreferenznummer kann max. 35 Stellen beinhalten und wäre sicherlich zweckmäßig aus der bisherigen Kunden-/Mandants-/Patientennummer zu bilden.

Weiterhin anzugeben bei Nutzung von SEPA:

Von der Umstellung auf SEPA bis 31.01.2014 bei SEPA-Inlands-/SEPA-Auslandsüberweisungen

→ Angabe der IBAN und der BIC

01.02.2014 - 31.01.2016 bei SEPA-Inlandsüberweisungen

→ Nur Angabe der IBAN

01.02.2014 - 31.01.2016 bei SEPA-Auslandsüberweisungen

→ Angabe der IBAN und der BIC

ab 01.02.2016 bei SEPA-Inlands-/SEPA-Auslandsüberweisungen

→ Nur noch Angabe der IBAN

SEPA-Basislastschrift

Die SEPA-Basislastschrift ersetzt die bislang bekannte Einzugsermächtigung und kann von Unternehmen und Privatleuten genutzt werden. Neu ist, dass Sie nun anstatt 6 Wochen 8 Wochen Zeit haben, um die Rückbuchung einer Lastschrift vorzunehmen (bei unautorisierter Abbuchung 13 Monate)

Bereits erteilte Lastschriftinzugsermächtigungen bleiben weiterhin gültig. Der Zahlungsempfänger (Gläubiger) muss den Zahlungspflichtigen (seinen Kunden) lediglich schriftlich darüber informieren, ab welchem Zeitpunkt er den Wechsel von der bislang gültigen Einzugsermächtigung/Lastschrift zur SEPA-Basislastschrift vornimmt. Hierbei muss er seine Gläubigeridentifikationsnummer und die Mandatsreferenz dem Kunden angeben und ihm mitteilen, von welchem Konto des Kunden unter Angabe der IBAN-Nummer und der BIC künftig eingezogen wird.

Standardmuster für Anschreiben an den Kunden und die SEPA-Basislastschrift

stehen für Sie unter www.kanzlei-kkr.de im Bereich Newsletter als pdf zum download zur Verfügung.

Vor jedem Einzug einer Forderung muss der Zahlungspflichtige über die Höhe des Betrages und den kommenden Lastschrifteinzug (Pre-Notification) unterrichtet werden.

Bitte achten Sie darauf, dass Lastschriften mit Beginn des SEPA-Basislastschriftverfahrens zwei Tage vor dem Einzugstermin bei der Bank online vorliegen müssen. Bei Erst- oder Einmallaschriften muss der Datensatz 5 Tage vor Fälligkeit bei der Bank vorliegen. **Achtung: Dies gilt auch beim erstmaligen Nutzen des SEPA-Basislastschriftverfahrens als Ersatz für die bisherigen Einzugsermächtigungen.**

Bitte beachten Sie auch, dass es neben den Standardfällen der SEPA-Basislastschrift (oben beschrieben und unser Muster) noch eine hohe Zahl von separaten besonderen Lastschriftformularen (z.B. Einmallaschrift, abweichender Schuldner, Abonnementsvertrag etc.) gibt, die hier nicht besprochen werden. Informationen hierzu finden Sie unter den am Ende des Newsletter angegebenen Internetadressen.

SEPA-Firmenlastschrift - Mandat

Die SEPA-Firmenlastschrift ersetzt das bisherige Abbuchungsverfahren. Die SEPA-Firmenlastschrift kann nur bei Firmenkunden genutzt werden. Der wichtigste Unterschied zum SEPA-Basislastschriftverfahren ist, dass einmal abgebuchte Beträge nicht mehr zurückgeholt werden können.

Hierbei muss jedoch darauf geachtet werden, dass der Zahlungsverpflichtete mindestens 14 Tage vor dem Zahlungstermin über den Betrag und den Zahlungsterminen mittels Pre-Notification unterrichtet werden muss. In dieser Zeit kann der Zahlungsverpflichtete der kommenden Abbuchung widersprechen. **Die bisher erteilten Abbuchungsermächtigungen verlieren mit Umstellung zum SEPA-Firmenlastschriftverfahren ihre Gültigkeit.** Sie müssen sich von Ihren Kunden neue SEPA-Firmenlastschriften erteilen lassen.

Standardmuster für SEPA-Firmenlastschrift

steht für Sie unter www.kanzlei-kkr.de im Bereich Newsletter als pdf zum download zur Verfügung.

Bei der SEPA-Firmenlastschrift gibt es jedoch viele weitere Dinge zu beachten, so dass z. B. die Bank des Zahlungsverpflichteten vor erstmaligem Einzug die erteilte SEPA-Firmenlastschrift hinsichtlich der Legitimation prüfen und bestätigen muss. So gibt es bei der SEPA-Firmenlastschrift noch viele weitere Besonderheiten, die den Rahmen dieses Newsletters sprengen würden. Da die SEPA-Firmenlastschrift nicht so häufig wie die SEPA-Basislastschrift eingesetzt wird, verzichten wir hier auf weitere Ausführungen diesbezüglich. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Informationen erhalten Sie natürlich bei Ihren Geschäftsbanken sowie unter dem am Ende des Newsletter angegebenen Internetadressen.

Zahlungen mittels EC-Karte und Unterschrift

Bis zum 31.01.2016 bleibt hier wohl alles wie bisher. Die Umstellung dieser Zahlungsart auf SEPA wird noch vorbereitet.

Weitere Änderungen

Außerdem ergeben sich Änderungen jenseits des Zahlungsverkehrs durch die Einführung des SEPA-Verfahrens. Mit der Umstellung müssen natürlich viele weitere Änderungen von Ihnen vorgenommen werden. So müssen z. B. die IBAN und die BIC auf Ihrem Briefpapier, Ihrer Homepage, Flyern, Broschüren etc. angepasst werden. Ggf. sind Ihre AGB anzupassen sowie diverse Software-updates durchzuführen. Bitte achten Sie darauf, dass das SEPA-Verfahren auf die Gehaltszahlungen Ihrer Mitarbeiter ebenso wirkt.

Zusammenfassung

Durch die bloße Einführung des SEPA-Verfahrens ist im Bereich der normalen Überweisung außer dem Wegfall der Kontonummer und Bankleitzahl und Einführung der IBAN und BIC nicht viel zu beachten.

Im Bereich der SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift ergeben sich jedoch viele Änderungen, die zum Teil sehr zeitaufwendig sind.

Haben Sie als Kunde bislang entsprechende Einzugsermächtigungen/Abbuchungsaufträge erteilt, müssen Sie nichts unternehmen. Der Zahlungsempfänger (z. B. Lieferant, Telekommunikation, Energieversorger, Finanzamt, Sozialversicherungsträger für Mitarbeiterbeiträge etc.) ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Verfahren bis zum 01.02.2014 umgestellt sind. So müssen Sie entweder über den Wechsel zur SEPA-Basislastschrift informiert werden bzw. anstelle des bisherigen Abbuchungsverfahrens müssen Sie eine neue SEPA-Firmenlastschrift erteilt haben.

Nutzen Sie die SEPA-Basislastschrift, und dürfen Sie Gelder Ihrer Kunden einziehen, müssen Sie selbst aktiv werden.

Sie müssen den Kunden entsprechend darüber informieren, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt die SEPA-Basislastschrift genutzt wird bzw. Sie müssen sich neue SEPA-Firmenlastschriften erteilen lassen. Bitte achten Sie hierbei auf die üblichen Vorlaufzeiten, die notwendig sind, um diese Dinge zu erledigen. Bitte achten Sie ebenfalls darauf, dass die erste SEPA-Basislastschrift 5 Tage vor Fälligkeit der Bank vorliegt. Bei der SEPA-Firmenlastschrift muss der Kunde mindestens 14 Tage vor Zahlungstermin informiert worden sein. Sollte dies

durch Sie zu spät erfolgen, könnten ggf. Liquiditätspässe auftreten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Ebenso erhalten Sie alle Informationen auch bei Ihrer Hausbank und unter folgenden Internetadressen:

www.sepadeutschland.de Bereich Zahlungsverkehr
www.zentrale-kreditausschuss.de Bereich Zahlungsverkehr
www.bundesbank.de
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de
www.bankenverband.de \sepa
etc.

Herausgeber

KRÄMER KÜFFEN RECKMANN – Steuerberater, Borsigstr. 1, 51381 Leverkusen
Dipl.-Finw. Hermann-Josef Krämer, Steuerberater, hj.kraemer@kanzlei-kkr.de 2)
Dipl.-Finw. Holger Küffen, Steuerberater, h.kueffen@kanzlei-kkr.de 1)
Frank Reckmann, Steuerberater, f.reckmann@kanzlei.de 1) 2)

Tel 02171 58093-0 Fax 02171 58093-111 www.kanzlei-kkr.de www.facebook.com/kanzlei-kkr

1) Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)
2) Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK)

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer KKR-News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel des Steuerrechtes erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Newsletter ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.